OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606115/3/JS

Datum:
Linz, 28. Juli 2023

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des S H A R, vom 12.6.2023 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 15.5.2023, GZ: BHLL/923100000085/23 wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird das angefochtene Straferkenntnis wegen Unzuständigkeit der belangten Behörde ersatzlos aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu Punkt I.:

1. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

1.1. Mit Strafverfügung vom 3.12.2021 warf die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land als Tatortbehörde (in der Folge: belangte Behörde) dem in der Justizanstalt Garsten angehaltenen Beschwerdeführer u. a. eine Übertretung nach § 20 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) am 31.3.2021 um 14:11 Uhr in 4531 Kematen an der Krems (B139, Strkm. 26,4, Großparkplatz Kematen/Krems) mit dem Pkw mit dem behördlichen Kennzeichen x vor.

1.2. Aufgrund des rechtzeitig eingebrachten Einspruches des Beschwerdeführers leitete die belangte Behörde gemäß § 49 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) das ordentliche Verwaltungsstrafverfahren ein und verfügte mit Formblatt vom 12.1.2022 folgende Abtretung an die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (in der Folge: Aufenthaltsbehörde): „Die beigeschlossene Anzeige/der beigeschlossene Akt wird zur Durchführung des Strafverfahrens/Strafvollzuges gemäß § 29a VStG der dortigen Behörde abgetreten."

1.3. Mit Formblatt vom 3.1.2023 verfügte die Aufenthaltsbehörde folgende Abtretung an die belangte Behörde: „Der der beigeschlossene Akt wird zur Durchführung des Strafverfahrens gemäß § 27 VStG der dortigen Behörde rückübermittelt. Laut JA Garsten befindet sich [der Beschwerdeführer] seit 16.11.2022 im elektronisch überwachten Hausarrest."

1.4. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis vom 15.6.2023 warf die belangte Behörde dem Beschwerdeführer nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens eine Übertretung nach § 20 Abs. 2 StVO im Sinn der Strafverfügung vom 3.12.2021 vor und verhängte gemäß § 99 Abs. 2e StVO über ihn eine Geldstrafe von 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 2 Tage). Dagegen erhob der Beschwerdeführer die verfahrensgegenständliche Beschwerde vom 12.6.2023.

1.5. Der Beschwerdeführer hat seit 6.3.2019 seinen Hauptwohnsitz im Amtssprengel der Bezirkshauptmannschaft Amstetten.

2. Beweiswürdigung:

2.1. Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde und in das zentrale Melderegister. Die Feststellungen gründen auf den erwähnten unbedenklichen Urkunden im Verfahrensakt (Punkte 1.1. bis 1.4.) bzw. auf der beigeschafften Meldeauskunft (Punkt 1.5.).

2.2. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass das mit Beschwerde angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

3.1. Gemäß § 50 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in der Sache selbst zu entscheiden.

3.2. Nach der Bestimmung des § 29a VStG kann die zuständige Behörde das Strafverfahren an die sachlich zuständige Behörde im selben Bundesland übertragen, in deren Sprengel der Beschuldigte seinen Hauptwohnsitz oder Aufenthalt hat, wenn hiedurch das Verfahren wesentlich vereinfacht oder beschleunigt wird. Eine Übertragung des Verwaltungsstrafverfahrens wegen einer im Straßenverkehr begangenen Übertretung an die zuständige Wohnsitz- bzw. Aufenthaltsbehörde lässt nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes grundsätzlich eine wesentliche Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens erwarten (vgl. VwGH 20.4.2016, Ra 2016/02/0069, wonach ein Formblatt, auf dem – wie gegenständlich - lediglich „Abtretung nach § 29a VStG“ angekreuzt wurde, für eine wirksame Delegation ausreichend ist).

3.3. Die belangte Behörde machte als örtlich zuständige Tatortbehörde (§ 27 Abs. 1 VStG) von der ihr nach § 29a VStG eingeräumten Ermächtigung wirksam Gebrauch und übertrug mit Verfahrensanordnung vom 12.1.2022 das gegenständliche Verwaltungsstrafverfahren an die Aufenthaltsbehörde, in deren Sprengel der Beschwerdeführer seit 2021 die Strafhaft zuzubringen hatte. Damit endete die Zuständigkeit der belangten Behörde in diesem Verwaltungsstrafverfahren (vgl. *Raschauer* in *Raschauer/Wessely*, Verwaltungsstrafgesetz[2] § 29a Rz 3 mwN und *Fister* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[2] § 29a Rz 11 mwN [Stand 1.5.2017, rdb.at]).

3.4. Die Aufenthaltsbehörde konnte mangels einer gesetzlichen Ermächtigung das gegenständliche Verwaltungsstrafverfahren nicht mehr wirksam an die belangte Behörde als Tatortbehörde rückübertragen (vgl. *Raschauer* aaO Rz 13; *Fister* aaO). Die Aufenthaltsbehörde blieb damit – ungeachtet der Verfahrensanordnung vom 3.1.2023 infolge des Hausarrestes des Beschwerdeführers in Niederösterreich ab November 2022 - für das gegenständliche Verwaltungsstrafverfahren zuständig.

3.5. Da das angefochtene Straferkenntnis damit von der örtlich unzuständigen belangten Behörde erlassen wurde, war es von Amts wegen im Rahmen einer negativen Sachentscheidung ersatzlos zu beheben (vgl. VwGH 13.7.2022, Ra 2022/02/0100).

Zu Punkt III.:

4. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack